

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. Dezember 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.10.2012

Geschäftszeichen:

I 41-1.31.1-12/12

Zulassungsnummer:

Z-31.1-84

Geltungsdauer

vom: **22. Oktober 2012**

bis: **31. Dezember 2013**

Antragsteller:

FibreCem Deutschland GmbH

Lohmener Straße 15

01833 Porschendorf

Zulassungsgegenstand:

Faserzementtafeln "Bachl" zur Bekleidung von Außenwand-Fassaden

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-31.1-84 vom 22. Dezember 2006 verlängert durch Bescheid vom 23. August 2011. Für das Produkt gibt es eine technische Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Dr.-Ing. Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

DIBt